



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 31. MÄRZ 2014

STAATSANZEIGER

NR. 11 / SEITE 337

I N H A L T

Seite	I N H A L T	Seite	
Staatskanzlei			
Erteilung einer vorläufigen Zulassung an Herrn Christian Federico von Loebenstein Hufe, Generalkonsul der Republik Chile in Frankfurt am Main	337	und Ellingen, Kreis Neuwied, zugunsten der Verbandsgemeinde Rengsdorf, Westerwaldstraße 32 - 34, 56579 Rengsdorf	338
Besuche von Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen	337	Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Antragsteller: Heidberg GbR Biogasenergie Gert und Thomas Heidberg, 56850 Maiermund)	341
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur		Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	
Allgemeine Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Jahr 2014	338	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Haardtrand - Am Hinterberg“ Landkreis Bad Dürkheim	342
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Haardtrand - Am Kämmertsberg“ Landkreis Bad Dürkheim	343
Verlust von Landessiegeln (Kreisverwaltung Kusel)	338	Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Heizkraftwerk) (Antragsteller: Verbands- und Gemeindewerke Rülzheim, 76758 Rülzheim)	344
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Sonstige Veröffentlichungen	
Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Oberhonnefeld		Auflösung des Vereins VKGKH „Nachteule e.V.“	345
		Auflösung des „Verbands Landwirtschaftlicher Verschlussbrennereien in Rheinland-Pfalz e.V.“	345
		Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Erneuerung eines Straßendurchlasses (BW-Nr. 6610 567) bei Waldmohr)	345
		Wechsel im Aufsichtsrat der Hafенbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH	345
		Auflösung des Vereins „Bündnis für eine Kohlekraftwerksfreie Region Mainz Wiesbaden e.V.“	345
		Bekanntmachung der 56. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz	345
		Stellenausschreibungen	345
		Bekanntmachungen der Gerichte	349

Staatskanzlei

1604.

Erteilung einer vorläufigen Zulassung an Herrn Christian Federico von Loebenstein Hufe, Generalkonsul der Republik Chile in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 19. März 2014 (01221-13/08)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in Frankfurt am Main ernannten Herrn Christian Federico von Loebenstein Hufe am 17. März 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 19. März 2014

Der Ständige Vertreter
der Chefin der Staatskanzlei
Clemens H o c h

1605.

Besuche von Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 21. März 2014 (01426-0001/2014)

Aus Anlass der bevorstehenden Europa- und Kommunalwahl am 25. Mai 2014 wird die neue Vereinbarung zwischen Landesregierung und den im Landtag vertretenen Fraktionen bekannt gemacht:

„Zwischen der Landesregierung und den im Landtag vertretenen Fraktionen wird vereinbart, dass Informationsbesuche einzelner Abgeordneter und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen grundsätzlich sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen nicht mehr stattfinden sollen. Ausgenommen hiervon sind Besuche, die Abgeordnete als bevollmächtigte Vertreter von Bürgerinnen und Bürgern vornehmen.

Laden staatliche Bildungseinrichtungen (insbesondere Schulen und Hochschulen) Abgeordnete oder Vertreterinnen und Vertreter von Parteien zu Veranstaltungen im Rahmen des jeweiligen Bildungsauftrags ein, so ist dies ohne zeitliche Befristung im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlterminen möglich. Dabei ist der Grundsatz der parteipolitischen Ausgewogenheit und Neutralität zu beachten.

Diese Vereinbarung ersetzt die mit Rundschreiben der Staatskanzlei vom 29. Juli 1976 – 1020-5/76 (MinBl. Sp. 1125) veröffentlichte Vereinbarung.“

**Ministerium für Bildung,
Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur**

1606.

**Allgemeine Anerkennung
der Kirchensteuerbeschlüsse
der Kirchengemeinden der Evangelischen
Kirche im Rheinland
für das Jahr 2014**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2014 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Kirchensteuergesetz (KiStG) die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37b, 40, 40a Abs. 1 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 – S 2447 A-99-001-441 (BStBl. 2012 Teil I Seite 1083) bzw. nach dem Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 – S 2447 A-06-001-04-441 (BStBl. 2009 Teil I Seite 332) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuerermessbeträge.
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 EUR bis 30,- EUR oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,- EUR jährlich.
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	EUR	Kirchgeld in EUR
1	30.000 – 37.499	96,-
2	37.500 – 49.999	156,-
3	50.000 – 62.499	276,-
4	62.500 – 74.999	396,-
5	75.000 – 87.499	540,-
6	87.500 – 99.999	696,-
7	100.000 – 124.999	840,-
8	125.000 – 149.999	1200,-
9	150.000 – 174.999	1560,-
10	175.000 – 199.999	1860,-
11	200.000 – 249.999	2220,-
12	250.000 – 299.999	2940,-
13	ab 300.000	3600,-

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG).

Mainz, den 21. März 2014

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

**Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion**

1607.

**Verlust von Landessiegeln
(Kreisverwaltung Kusel)**

Für folgendes Landessiegel ist gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten vom 9. Dezember 2011 über die Beschaffung und Aufbewahrung der Kleinen Landessiegel sowie deren Zulassung mit verringertem Durchmesser, Ziffer 5, der Verlust angezeigt worden:

**Kreisverwaltung Kusel
Kleines Landessiegel (Ø 1,3 cm) Nr. 2.**

Dieses Landessiegel ist ungültig.

Trier, den 24. März 2014

- 15 412/13 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Harald Eiß

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

1608.

**Rechtsverordnung
über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
in den Gemarkungen Oberhonnefeld
und Ellingen, Kreis Neuwied, zugunsten
der Verbandsgemeinde Rengsdorf,
Westerwaldstraße 32 - 34, 56579 Rengsdorf**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1
Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers wird für die Wassergewinnungsanlage Brunnen Arnold-Oberhonnefeld in der Gemarkung Oberhonnefeld, Flur 12, Flurstück-Nr. 3, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2
Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt nördlich der Ortslage Straßenhaus, hat eine Größe von

109,10 ha und wird durch 3 Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1:14500 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (nicht schraffiert),
- Zone II = Engere Schutzzone (senkrecht schraffiert) und
- Zone III = Weitere Schutzzone (waagrecht schraffiert).

Die Zone I

erstreckt sich auf die Gemarkung Oberhonnefeld, Flur 12, Flurstück 3, und hat eine Größe von 0,04 ha.

Die Zone II

erstreckt sich auf die Gemarkung Oberhonnefeld, Flur 12, 13, die Gemarkung Ellingen, Flur 3, und hat eine Größe von 16,46 ha.

Die Zone III

erstreckt sich auf die Gemarkung Oberhonnefeld, Fluren 5, 8 - 13, die Gemarkung Ellingen, Fluren 3 - 5, und hat eine Größe von 92,60 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:10000, 1:2000 und 1:1000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung),
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
- Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Obere Wasserbehörde -
Neustadt 21
56068 Koblenz

und der

Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf
Westerwaldstraße 32 - 34
56579 Rengsdorf

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Verbote und Beschränkungen

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 1.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- 1.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer